

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 26.05.2023
GZ: 220/23

Geschäftszahl: 2023-0.322.653

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das
Außerstreitgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die
Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz
geändert werden;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 28. April 2023, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 26. Mai 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



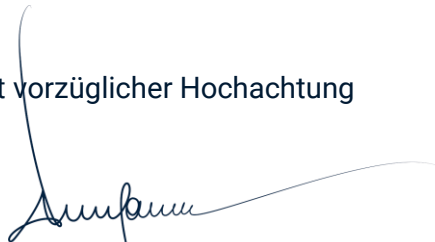
Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen in Zukunft dauerhaft – abseits des COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes – online durchführen zu können.

Der vorgeschlagene § 18 Abs. 2 AußStrG soll auch in allen außerstreitigen Verfahren die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung für Parteien oder Parteienvertreter im Wege der Videoschaltung grundsätzlich ermöglichen. In Verfahren in Ehe- und Kindschaftsangelegenheiten sowie in Verlassenschaftsverfahren soll eine Videoverhandlung nur für durch Rechtsanwalt oder Notar vertretene Parteien zulässig sein (§ 18 Abs. 3 AußStrG-E).

Im Verlassenschaftsverfahren werden einerseits das Gericht, andererseits der als Beauftragter des Gerichts handelnde Notar als Gerichtskommissär tätig. Der Gerichtskommissär nimmt im Verlassenschaftsverfahren eine bedeutsame Stellung ein, indem er das Verlassenschaftsverfahren weitgehend selbstständig führt und wesentliche Aufgaben zum Abschluss des Verfahrens übernimmt. Dazu zählt auch die Abhaltung von diversen Tagsatzungen (z.B. zur Abgabe von Erbantrittserklärungen, zur Errichtung eines Inventars, zur Protokollierung eines Erbteilungsübereinkommens oder eines Pflichtteilsübereinkommens etc.).

Die Möglichkeit, diese Tagsatzungen auch im Wege von Videokonferenzen durchzuführen, stellt einen Lückenschluss zu § 90a NO im Bereich des Gerichtskommissariats dar, der ausdrücklich begrüßt wird. Wir ersuchen um Sicherstellung, dass auch dem Notar als Gerichtskommissär die in § 85b Abs. 1 Z 1 GOG-E angeführten Systeme des Bundesministeriums für Justiz bei Inkraft-Treten des Entwurfes zur Verfügung stehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)